

Heinz Cornel / Uwe Jung Pätzold

Jugendstrafrechtspflege

Wie ist ein stabiles sachgerechtes Fundament für eine sachgerechte Präventionsarbeit mit Blick auf Kooperation und Vernetzung auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen zu gestalten? Welche Rahmenbedingungen brauchen wir auf kommunaler Ebene, Landesebene und Bundesebene? Wie sollten Vernetzung und Kooperation zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik aussehen?

Unseres Erachtens richtet sich die für diesen Arbeitskreis formulierte Aufgabenstellung wegen der in den Blick genommenen übergreifenden strukturellen Anforderungen nicht primär und schon gar nicht ausschließlich auf den Bereich der Jugendstrafrechtspflege; sie lässt wichtige andere dort zu bedenkende Präventionsaspekte außer Betracht. Sicher bedarf es guter Kommunikation und gegebenenfalls auch Kooperation zwischen dem Bundesgesetzgeber hinsichtlich des Jugendgerichtsgesetzes und den Landesgesetzgebern hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs, des Jugendarrestes, des Untersuchungshaftvollzuges sowie den entsprechenden stationären Einrichtungen. Aber weitere Konkretisierungen sind hier schwierig zu formulieren. Wir haben uns bemüht, die Themen der 18 anderen Arbeitsgruppen auszusparen und die folgenden Thesen zu für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege besonders relevanten Präventionsaspekten formuliert.

1. Grundsätzlich sind wir von der größeren Wirksamkeit sozialintegrativer präventiver Maßnahmen gegenüber rein repressiven Reaktionen auf Gewaltkriminalität überzeugt. Die Möglichkeiten des Strafrechts sollten nicht überschätzt werden und insbesondere sehen wir keinerlei Anlässe für Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht.

2. Nach mehr als 100 Jahren Jugendstrafrechtspflege sollte sie sich selbstbewusst auf ihr Spezifikum stützen, das heißt auf die enge Kooperation mit der Jugendhilfe, auf deren Kompetenzen und ihren Bezug zum sozialpädagogischen Handeln. Immer wieder ist zu beobachten, wie reflexartig bei neuen Delinquenzformen, einzelnen spektakulären Straftaten oder im Zuge populistischer Kampagnen die spezifische Fachlichkeit, die sich empirisch gut stützen lässt, gegen möglichst drastisches Androhen und Vollstrecken von Strafen, insbesondere freiheitsentziehenden Sanktionen ausgetauscht wird. Das richtet sich im Ergebnis aber nicht auf ein stabiles und sachgerechtes Fundament für eine effektive Jugendstrafrechtspflege und wäre auch unter Präventionsgesichtspunkten kontraproduktiv. Auch Gewaltprävention im Kontext der Jugendstrafrechtspflege braucht sozialpädagogisches fachliches Handeln.
3. Jugendstrafrechtspflege insgesamt muss nicht nur den Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, gegebenenfalls auch der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder gerecht werden, sondern auch den Sozialgesetzbüchern, insb. dem SGB VIII. Gem. § 31 SGB I dürfen die Rechte in den Sozialleistungsbereichen des SGB nur geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Da dies für straffällige gewordene junge Menschen nicht geschehen ist, gelten die Rechte z.B. auf Förderung und Erziehung gem. § 1 SGB VIII auf der kommunalen Ebene völlig unabhängig von Delinquenz und Strafverfahren.
4. Die Diversionmöglichkeiten des JGG nach dem 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 schaffen Freiräume für die kommunale Jugendhilfe und Straffälligenhilfe, die noch breiter und sachgerechter sozialpädagogisch genutzt werden könnten. Der Begriff der erzieherischen Maßnahmen in den §§ 45 und 47 ist weit zu fassen und

soll bedarfsgerechte, lebenslagenorientierte Hilfen ermöglichen – nicht vorrangig ambulante Sanktionen mit möglichst großem justiziellen Druck vollstrecken.

5. Bei der Durchführung erzieherischer ambulanter Maßnahmen des Jugendstrafrechts ist auf die Eignung des sozialpädagogischen Angebots, die Motivierung und Partizipation der betroffenen jungen Menschen und deren Förderung zu achten.
6. Die Hilfen müssen transparent gestaltet werden und für die hilfesuchenden jungen Menschen zugänglich sein. Sie sollten niederschwellig angeboten und mit großer Beziehungskonstanz geleistet werden.
7. Da das JGG hinsichtlich der ambulanten Maßnahmen keine eigenen Vollstreckungsinstitutionen vorsieht, muss – soweit sie nicht als Jugendhilfeleistungen den Bestimmungen des SGB VIII unterliegen – ihre Verfügbarkeit und Durchführung als Maßnahmen gemäß §§ 45, 47 JGG, Erziehungsmaßregeln gemäß § 10 JGG oder Zuchtmittel gemäß §§ 13 ff. JGG vom Land sichergestellt werden, gegebenenfalls auch durch die Kostentragung. Dafür müssen spezifische Regelungen durch den Landesgesetzgeber getroffen und/oder Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Diese müssen sicherstellen, dass Einzel- und Gruppenangebote, für die eine Leistungspflicht der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger (etwa der Arbeitsverwaltung) nicht, aber aus Gründen einer effektiven Jugendstrafrechtspflege ein tatsächlicher Bedarf besteht, in Wohnortnähe der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung stehen und nach fachlichen Standards durchgeführt werden. Auf der Ebene der Länder soll keine Verschiebung der Verantwortung auf die Jugendhilfe erfolgen, sondern Unterstützung der Bedarfe vor Ort.

8. Auf der kommunalen Ebene muss der Ausbau des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen in den Jugendämtern ergänzt werden durch den verstärkten Blick auf straffällig gewordene Jugendliche, Heranwachsende und sonstige junge Volljährige und deren Bedarfslagen. Es darf nicht sein, dass für diese nur der eher repressive Teil der Sanktionsmöglichkeiten der Jugendstrafrechtspflege verbleibt und ihnen die konstruktiv ihre Entwicklung fördernden – und generell auch im Hinblick auf Prävention aussichtsreicheren – Reaktionsmöglichkeiten faktisch verschlossen sind, weil entsprechende Jugendhilfeangebote fehlen.
9. Hilfen für betroffene Jugendliche und Heranwachsende sind auf der kommunalen Ebene ganzheitlich und entwicklungsorientiert zu organisieren.
10. Auf der kommunalen Ebene erfordert die Kooperation aller Akteure Rollenklärung, Klärung der Gemeinsamkeiten, aber auch der Unterschiede sowie Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Grundlagen. Sachgerechte Präventionsarbeit ist nur möglich mit einem gegenseitigen Verständnis der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Handlungsmöglichkeiten und einer Kooperation auf Augenhöhe.
11. Der Bundesgesetzgeber sollte prüfen, den Begriff der „schädlichen Neigungen“ im JGG zu ersetzen. Der Begriff sollte dem heutigen Stand der Entwicklungspsychologie, Kriminologie und Sozialpädagogik entsprechen.
12. Der Bundesgesetzgeber sollte Hilfen mit dem Ziel der Befähigung zur gewaltfreien Konfliktlösung im Zusammenhang mit schädigendem Verhalten in den Aufgabenkatalog der Jugendhilfe im SGB

VIII aufnehmen, so dass deutlich wird, dass auch der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) dazugehört.

13. Wir befürworten eine Stärkung des TOA auch im Kontext von Gewaltkriminalität. Trotz guter Evaluationen, erprobter Standards und meist vorhandener ausgebauter Organisationsstruktur stagniert die weitere Verbreitung und geht teils sogar zurück. Eine Untersuchung der Gründe dafür wäre von großem Nutzen und eine wichtige Basis für den weiteren Ausbau des TOA, von dem wir uns gewaltpräventive Wirkungen versprechen.
14. Der Bundesgesetzgeber sollte im JGG die Verankerung der strukturellen Zusammenarbeit der Justiz mit der Jugendhilfe (analog § 81 SGB VIII) vornehmen, sowie die Aufnahme von Vorschriften zur Förderung von Fallkonferenzen und der Zusammenarbeit in vergleichbaren Gremien in JGG und SGB VIII prüfen. Die Länder werden ermutigt zur (weiteren) Umsetzung der einschlägigen untergesetzlichen Handlungsempfehlungen, die eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz und der damaligen Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und -familienbehörden vor mehreren Jahren vorgelegt hat.
15. Für die Praxis der Jugendstrafrechtspflege ist die Sicherstellung der spezifischen Qualifikation und Spezialisierung der Rechtsanwendenden von entscheidender Bedeutung. Dazu bedarf es neben entsprechenden Fortbildungsangeboten für alle Berufsgruppen (einschließlich der Jugendhilfe im Strafverfahren) verbesserter Rahmenbedingungen und vor allem mehr Konstanz in der personellen Zuständigkeit bei Richtern, Staatsanwaltschaften und Polizei.
16. Im Einzelfall ist entsprechend dem sozialpädagogischen Bedarf bei Interventionen aufgrund von polizeilich bekannt gewordener Ju-

genddelinquenz die Einbeziehung weiterer Kooperationspartner (z.
B. Schule) zu prüfen.